Neue Freie Presse
29./VI.1916

63

Ungarns neue Steuern.

Von Professor Roland v. Hegedüs.
Reichstagsabgeordneter.

Budapest, 25. Juni.

Auch die Steuern haben ihre Weltgeschichte. Jene Ernährung des Staates, welche wir Steuersystem nennen, unterliegt selbst einer gesetzmäßigen Evolution, und diese Evolution hat verschiedene unausweichliche Phasen. An einer solchen bedeutenden Phase ist die ungarische Steuergeschichte mit jenen Vorlagen angelangt, welche der Finanzminister Johann v. Teleszky besonders zur Reform der direkten Steuern auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat und welche nicht nur die markante Persönlichkeit dieses großzügigen Finanzpolitikers charakterisieren, sondern gleichzeitig auch jenen Evolutionsgrad andeuten, bei welchem die ungarische Besteuerung jetzt angelangt ist. Wie jede echte Wahrheit, so ist auch diese Entwicklung unter dem Druck des Zwanges zustande gekommen. Der Zwang offenbart sich in den großen Lasten des Krieges, wie denn auch laut den Lehren der Steuergeschichte sämtlicher europäischer Staaten mit der Aenderung der Heereskonstruktion stets auch das Steuersystem reformiert wurde, seitdem das erste stehende Heer die erste ständige Steuereinrichtung auf dem Kontinent geschaffen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus wollen wir jenes Lastenbukett betrachten, welches der ungarische Finanzminister den Steuerzahlern präsentiert hat und welches die ungarische Gesetzgebung und die öffentliche Meinung so sehr beschäftigt.

Die Steuervorlagen Teleszkys können, wenn man von der einfachen mechanischen Erhöhung des Tabakpreises sowie der Stempel und Gebühren absieht, in zwei Gruppen geteilt werden. In die eine gehört eine Art Gelegenheitsbesteuerung, die Kriegsgewinnsteuer; die zweite dagegen bewirkt der Aufbau des ungarischen direkten Steuersystems zu jener neuen Phase, auf welche wir oben hingewiesen haben. Ich meinerseits möchte überall nur diese letztere betonen, und deshalb habe ich auch mit ihr meine Ausführungen begonnen; denn sie ist die wichtigere, sie ist von bleibenderer und größerer Wirkung. Leider fesselt das Interessante und Aufregende der Gelegenheitsbesteuerung das ungarische Publikum viel mehr als jene zweite Gruppe der neuen Steuern, welche die Einführung einer Vermögenssteuer, den Ausbau der Einkommensteuer und hinsichtlich der Erwerbsteuer wie auch der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen die Abänderung des gegenwärtigen Ertragssteuersystems involvieren. Die Neigung, der einen vollständig ephemeren Charakter besitzenden Kriegsgewinnsteuer, welche mit dem Kriege aufhören wird, eine größere Bedeutung beizumessen und dabei die größere und beständigere Rolle der letzhin genannten neuen Steuergattungen nicht wahrzunehmen, macht nicht nur das ungarische Publikum irre, sondern kann auch leicht dahin führen, daß die gelegentliche Kriegsgewinnsteuer im Steuersystem selbst die als ständig gedachten und als Ergebnisse einer großen Evolution zutage tretenden neuen Steuern infiziert. Davor möchte ich aber sowohl die öffentliche Meinung wie auch die Regierung und Gesetzgebung dringend warnen, und ich würde eine jede Modifizierung billigen, welche diese Zweiteilung sowohl im Interesse der Steuerzahler als auch des Fiskus je vollkommener gestalten würde.

Wenn wir nun auf diese beiden Gruppen der neuen Steuern übergehen, so ist über die **Kriegsgewinnsteuer** nur wenig zu sagen. Sie entspricht sowohl in den Steuersätzen, als auch in ihrer ganzen Konstruktion nahezu vollständig der österreichischen kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und von Mehreinkommen der Einzelpersonen

eine Lösung, durch welche mit Einführung der neuen Vermögens- und Einkommensteuer die bisherige Erwerbsteuer vollständig petrifiziert und, jeder persönlichen Beziehung entkleidet, zu einer unveränderlichen Reallast, zu einer Realsteuer werden würde. Meiner Ansicht nach liegen in diesem Punkte die Hauptschwierigkeiten der Reform. Diese Schwierigkeiten sind nur mit einer konsequenten Durchführung dieses Gedankens zu bekämpfen, anders aber nicht. Nur wenn diese Petrifizierung erfolgt, und zwar gerade bei der Erwerbsteuer, welche mit der Einkommensteuer leichter kollidiert, nur dann werden wir behaupten können, daß die während des Weltkrieges erfolgte neue Evolution des ungarischen Steuersystems auch unter den schwierigen Verhältnissen sich glücklich eingebürgert hat.

Der Zweck, daß die obenbezeichnete Evolution ruhig und ohne größere Erschütterungen vor sich gehe, daß das Vermögenssteuer- und Einkommensteuersystem sich mit der Erwerbsteuer parallel entwickle, kann nur so vollkommen erreicht werden. Wenn die Elemente der Gelegenheitssteuern, besonders der Kriegsgewinnsteuer, sei es in die Einkommensteuer, sei es in die Erwerbsteuer hineingelangen, so bedeutete dies meiner Ansicht nach in dieser Form einen Fehler und infolgedessen muß ich von neuem betonen, wovon ich ausgegangen bin, daß die Gelegenheitssteuern, welche nach dem Kriege aufhören, vollständig abgesondert zu behandeln sind. Diese sind als ephemere volkswirtschaftliche Maßregel durchzuführen, unabhängig von ihnen aber muß man jenen großen Gesetzen freien Lauf lassen, welche der ungarischen weltgeschichtlichen Evolution, der Einrichtung des zukünftigen Steuersystems des ungarischen Staates dienen.